

§ 1 Geltung

- (1) Für den Einkauf jeglicher Lieferungen und Leistungen durch IMM gelten diese AEB ausschließlich. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die IMM mit Lieferanten schließt und gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten ausdrücklich nicht für Verbraucher.
- (2) Die AEB gelten auch dann, wenn IMM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen annimmt.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IMM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und IMM dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Das schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen

Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Eine Bestellung von IMM gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten hat der Lieferant IMM vor Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von IMM innerhalb einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch IMM.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch IMM. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung als gesonderte Position ausgewiesen.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung prüffähig gegliedert sind und die dort ausgewiesene

Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich; insbesondere gilt der Rechnungsbetrag als noch nicht fällig. Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.

- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für den Kaufpreis ein Zahlungsziel von 60 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn IMM die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt leistet, gewährt der Lieferant IMM 2% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag.
- (5) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von IMM vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der beauftragten Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist IMM nicht verantwortlich.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IMM in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist IMM berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange IMM noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (8) Zahlungsvornahme durch IMM stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die Sachmängelhaftung des Lieferanten und auf die IMM zustehenden Rügerechte keinen Einfluss.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Verzug

- (1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMM nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von IMM in Mittweida zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferant ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von IMM (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat IMM hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist IMM eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf IMM über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich IMM im Annahmeverzug befindet.
- (5) Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss IMM seine Leistung aber auch

dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von IMM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät IMM in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich IMM zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

- (6) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Der Lieferant ist verpflichtet, IMM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.
- (7) Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen IMM die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann IMM, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Darüber hinaus ist IMM, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des vom Verzug betroffenen Auftragswertes je Werktag, jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Anwendung von § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (8) Im Falle von auf Liefergegenstände bezogenen EOL-/PCN Informationen ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und IMM unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, IMM über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und IMM die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhält IMM die Option, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen gegenüber dem Lieferanten zu platzieren.
- (9) Der Lieferant hat IMM alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware benötigt werden, rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Qualitätsmanagement

- (1) Der Lieferant trägt als Vertragspartner von IMM die alleinige Verantwortung für die Qualität der gelieferten Ware. Etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit IMM entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung entsprechen.
- (2) Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001:2015 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist dieses auf Anforderung nach.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass die

zur Herstellung bzw. Distribution der Ware angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant IMM rechtzeitig benachrichtigt.

§ 6 Versicherung

IMM ist selbst gegen Transportschäden abgesichert. Berechnet ein Spediteur die mit dem Abschluss einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp) bzw. einer gesonderten Haftungsversicherung (Ziffer 29.1 ADSp) im Zusammenhang stehende Kosten, so ist IMM berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen.

§ 7 Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- (1) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht seitens IMM.
- (2) Im Übrigen ist nur verpflichtet, die Ware im Rahmen der nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist vorgenommenen Wareingangskontrolle auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Einzelabruf und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch IMM ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung Prüfung, insbesondere zur Durchführung einer technischen Wareingangsprüfung, besteht nicht.

(3) Nach Abs. 1 durch IMM bzw. bei vereinbarter Direktlieferung von deren Abnehmern festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt (Mängelrüge). Die Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Geltung des § 377 HGB ausgeschlossen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch IMM erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend. Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Gefahrenübergang durch IMM erhoben werden, darüber hinaus auch nach Ablauf dieser Frist bei versteckten Mängeln. Nach Erhalt der Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Frist von maximal 10 (zehn) Arbeitstagen eine Darstellung Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Gefahrenübergang durch IMM erhoben werden.

(5) IMM hat, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bis zur vollständigen Fehlerbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für Prüfberichte zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass der festgestellte Fehler durch IMM zu vertreten ist.

(6) Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei IMM vorhandenen Lagerbestände auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge festgestellter

Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Maße für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vermittlerin.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte von IMM bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von IMM, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von IMM – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von IMM, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen IMM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn IMM der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen

Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

- (5) Die Beseitigung von Mängeln im Wege der Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von IMM entweder durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neulieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung). Die zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware nach ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von IMM auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haftet IMM nur, wenn IMM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Nach erfolglosem Ablauf einer für die Nacherfüllung von IMM gesetzten, angemessenen Frist kann IMM nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen oder die vereinbarte Vergütung verhältnismäßig mindern. Zusätzlich ist IMM berechtigt, Ersatz der verursachten

Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (8) IMM behält sich vor, Stichprobenprüfungen nach AQL gemäß ISO 2859 bzw. ISO 3951 vorzunehmen und ist berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung der zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen.
- (9) Die Abnahme der Ware durch IMM berührt die Sachmängelhaftung des Lieferanten nicht. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen ist IMM berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt erfolgt ist.

§ 9 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus

in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen IMM geltend machen kann.

- (3) Bei einer durch IMM erstatteten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
- (4) Soweit IMM Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware wählt, beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der von der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten betroffenen Ware neu zu laufen. Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Ware.

§ 10 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche von IMM innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen IMM neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Insbesondere ist IMM berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die IMM seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von IMM (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor IMM einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des

Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von IMM tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Die Ansprüche von IMM aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch IMM, einen Abnehmer von IMM oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Haftung – Exportkontrolle – Konformität

- (1) Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden.
- (2) Soweit der Lieferant insbesondere für einen Produktschaden i.S.d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, IMM insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, IMM etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IMM durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung

drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird IMM den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (4) Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten. Stehen IMM weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- (5) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen. Der Lieferant stellt IMM bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche IMM daraus entstehenden Schäden.
- (6) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3) mit Stand 22.06.2019 und sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für

RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Lieferant stellt IMM bei schuldhaften Verstößen gegen RoHS-Konformitätsbestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle einer Zuwiderhandlung sämtliche IMM daraus entstehenden Schäden.

§ 12 Schutzrechte

- (1) IMM behält sich an sämtlichen im Zusammenhang mit der gegenüber dem Lieferanten erfolgten Bestellung und der vertragsgemäßen Belieferung durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise in die Verfügungsgewalt des Lieferanten gelangten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumentationen und sonstigen Informationen sämtliche Eigentums- und immateriellen Schutzrechte vor. Sämtliche vorbenannten Gegenstände dürfen daher ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von IMM nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche vorbenannten Gegenstände sind durch den Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Bestell- bzw. Belieferungsabwicklung zu verwenden und nach deren vollständigem Abschluss unaufgefordert und unverzüglich an IMM ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird IMM von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, IMM auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen und im Übrigen

schad- und klaglos zu halten. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die IMM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.

- (3) Falls Rechte Dritter einer Vertragserfüllung gegenüber Kunden von IMM im Wege stehen, hat der Lieferant nach seiner Wahl auf eigene Kosten die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber für die vertragsgemäße Nutzung einzuholen oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, den Liefergegenstand so zu ändern oder durch ein anderes, funktionskompatibles Produkt zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die auftragsgegenständlichen Verpflichtungen des Lieferanten aber dennoch erfüllt werden. Falls dem Lieferanten Abhilfe durch eine der vorbenannten Alternativen nicht möglich sein sollte, ist IMM berechtigt, die vereinbarte Verfügung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Der Lieferant haftet IMM gegenüber für sämtliche weitergehenden Schäden, die IMM aus einer Verletzung der in § 12 genannten Verpflichtungen durch den Lieferanten, dessen gesetzliche Vertreter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erwachsen.
- (5) Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Rechtsverletzung, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, aus spezifischen Vorgaben von IMM resultiert oder wenn die Rechtsverletzung durch eine von IMM beigestellte Leistung verursacht wird.
- (6) Der Lieferant verfügt gegebenenfalls über gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte,

Patente, Marken, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster und dergleichen, die für die Liefergegenstände notwendig sind. Der Lieferant räumt IMM an diesen Rechten kostenlos weltweit und für die Lebensdauer der Liefergegenstände ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Weiterübertragung auf die Kunden von IMM und deren Kunden ein, soweit das Inverkehrbringen, der Aufbau, die Herstellung und die Benutzung der Liefergegenstände betroffen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten gleichfalls zu einer entsprechenden Rechtseinräumung zu Gunsten von IMM zu verpflichten.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) An IMM gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer vollständigen Bezahlung in das unbeschränkte Eigentum von IMM über. Sofern IMM Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich IMM hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für IMM vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung erwirbt IMM das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten und gilt damit als deren Hersteller im Sinne des §950 BGB.
- (2) Wird die Vorbehaltsware von IMM mit anderen, IMM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IMM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware von IMM zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die durch IMM beigestellte Sache mit anderen, IMM nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt IMM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten

Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt vereinbart, dass der Lieferant IMM anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für IMM.

- (4) An beigestellten sowie von IMM bezahlten Werkzeugen behält sich IMM das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von IMM bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die IMM gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er IMM sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Durch den Lieferanten leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von IMM gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IMM offengelegt werden.
- (2) Der Lieferant hat sämtliche Anfragen und Bestellungen sowie die hierauf vorgenommenen Lieferungen an IMM als Geschäftsgeheimnis i.S. d. §§ 17 ff. UWG zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt auch

nach vollständiger Abwicklung der lieferungsgegenständlichen Aufträge weiter; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verstoß gegen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt ist.

- (3) Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nicht für über die Auftragsdurchführung hinausgehende Zwecke nutzen. Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen IMM und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung von IMM gestattet.
- (4) Der Lieferant haftet IMM gegenüber für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

§ 15 Sonstiges

- (1) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Mittweida. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. IMM ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen

Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Erfüllungsort ist Mittweida.

- (3) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen IMM und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) sowie internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand September 2023